

Kartellrecht

Neue Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts

Konzernhaftung von Muttergesellschaften
für Kartellrechtsverstöße ihrer Tochtergesellschaften
im EU-Kartellrecht

Markenhersteller darf Verkauf über eBay nicht verbieten

Speaker's Corner

Literaturempfehlung

Neue Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts

[Seite 3](#)

Konzernhaftung von Muttergesellschaften für Kartellrechtsverstöße ihrer Tochtergesellschaften im EU-Kartellrecht

[Seite 4](#)

Markenhersteller darf Verkauf über eBay nicht verbieten

[Seite 5](#)

Speaker's Corner

[Seite 6](#)

Nachrichten in Kürze

[Seite 8](#)

Literaturempfehlung

[Seite 11](#)

Veranstaltungen

[Seite 12](#)

Aktuelle Veröffentlichungen

[Seiten 13](#)

Neue Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts

Am 25. Juni 2013 hat das Bundeskartellamt neue Leitlinien für die Bußgeldbemessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren veröffentlicht.

Wichtigste Änderung zu den zuvor gültigen Leitlinien ist die Auslegung der Regelung, dass bis zu 10 % des Konzernumsatzes des am Kartell beteiligten Unternehmens als Buße verhängt werden kann (§ 81 Abs. 4 GWB). Während das Bundeskartellamt diese 10%-Grenze bislang in Anlehnung an die europarechtliche Regelung immer als Kappungsgrenze interpretiert hat, bildet sie nach den neuen Leitlinien die Obergrenze des Bußgeldrahmens. Damit hat das Bundeskartellamt seine Leitlinien an die Rechtsprechung des BGH angepasst (vgl. BGH, Urteil vom 26.02.2013, Az.: KRB 20/12 – Grauzementkartell, bereits ausführlich besprochen im Newsletter Q3/2013 S. 4f.). Die Leitlinien für die Bußgeldbemessung unterscheiden sich damit signifikant von den entsprechenden Leitlinien der Kommission, die weiterhin auf dem System einer Kappungsgrenze basieren.

Bußgeldrahmen

Zunächst ermittelt das Bundeskartellamt die Bußgeldobergrenze auf zwei unterschiedliche Weisen. Zum einen ermittelt das Amt die gesetzliche Bußgeldobergrenze in Höhe von 10 % (bei Fahrlässigkeit 5 %) des im Jahr vor der Behördenentscheidung erzielten Gesamtumsatzes der gesamten wirtschaftlichen Einheit, zu der der Täter gehört.

Zum anderen wird eine individuelle Bußgeldobergrenze auf Basis des während der gesamten Dauer des Verstoßes mit den tatbezogenen Produkten oder Dienstleistungen im Inland erzielten Umsatzes (i.F. tatbezogener Umsatz) errechnet. Hierbei wird zunächst das Gewinn- und Schadenspotential der Zuwiderhandlung bestimmt. Dieses wird bei zehn Prozent des tatbezogenen Umsatzes angesetzt. Der tatbezogene Umsatz kann hierbei gegebenenfalls geschätzt werden. Der so ermittelte Wert wird mit einem degressiv ansteigenden Unternehmensfaktor multipliziert (je nach Unternehmensgröße rangiert der Faktor von 2 bis zu >6), um die individuelle Bußgeldobergrenze zu ermitteln.

Schließlich vergleicht das Amt die gesetzliche und individuelle Obergrenze. Übersteigt die gesetzliche die individuelle Obergrenze, so findet für die weitere Bußgeldzumessung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ausschließlich die individuelle Obergrenze Anwendung.

Bußgeldzumessung

Im Anschluss an die Bestimmung des maßgeblichen Rahmens erfolgt die konkrete Bußgeldzumessung anhand bestimmter tat- und täterbezogenen Kriterien. Die konkrete Bedeutung der einzelnen Kriterien bleibt dabei immer einzelfallabhängig.

Als tatbezogene Kriterien sind genannt: Art und Dauer der Zuwiderhandlung, ihre qualitativ zu bestimmenden Auswirkungen (z. B. Umfang der betroffenen räumlichen Märkte, Bedeutung der beteiligten Unternehmen auf den betroffenen Märkten), die Bedeutung der Märkte (z. B. Art des von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkts) und der Organisationsgrad unter den Beteiligten. Täterbezogene Kriterien sind z. B. die Rolle des Unternehmens im Kartell, die Stellung des Unternehmens auf dem betroffenen Markt, der Grad des Vorsatzes und vorangegangene Verstöße sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Schwerwiegende horizontale Wettbewerbsbeschränkungen wie Preis-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen wird das Bundeskartellamt in der Regel im oberen Bereich des Bußgeldrahmens einordnen. Positives Nachtatverhalten wird gesondert berücksichtigt. Auch weiterhin behält sich das Bundeskartellamt vor, den durch die Tat erzielten wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen. Das kann im Ergebnis dazu führen, dass die Geldbuße die Bußgeldobergrenze überschreitet.

Erstmalig hat das Bundeskartellamt seine neuen Leitlinien nunmehr bei der Bußgeldbemessung gegen die WALA Heilmittel GmbH zugrunde gelegt (vgl. Pressemitteilung vom 31.07.2013). Nach Aussage des Bundeskartellamts führte dies im Ergebnis zu einer Verringerung des Bußgeldes. Inwieweit diese Tendenz fortbestehen wird, bleibt abzuwarten.



Dr. Guido Jansen

Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 24844

guido.jansen@luther-lawfirm.com



Sophie Oberhammer

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 25040

sophie.oberhammer@luther-lawfirm.com

Konzernhaftung von Muttergesellschaften für Kartellrechtsverstöße ihrer Tochtergesellschaften im EU-Kartellrecht

Nach ständiger Rechtsprechung kann einer Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft im EU-Recht insbesondere dann zugerechnet werden, wenn die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt. Im EU-Recht können damit – anders als im deutschen Kartellrecht – Muttergesellschaften für Kartellrechtsverstöße ihrer Tochtergesellschaften bebußt und gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden. Dieses Thema ist ein kartellrechtlicher Dauerbrenner. Obwohl der EuGH schon mehrfach hierzu entschieden hat, sind viele Fragen immer noch nicht abschließend geklärt.

Im Urteil der Rechtssache *Eni* vom 8. Mai 2013 (Rs. C-508/11) bestätigte der EuGH seine bisherige Rechtsprechung, konkretisierte jedoch die Anforderungen, die an diesen Nachweis zu stellen sind.

Ausgangsfall

Gegen den italienischen Erdöl- und Energiekonzern *Eni* wurde wegen illegaler Preisabsprachen, Nichtangriffsvereinbarungen sowie des Austausches sensibler Geschäftsinformationen auf dem Markt für Butadienkautschuk von der Kommission eine Geldbuße in Höhe von € 272,25 Mio. verhängt. Das EuG setzte das Bußgeld zunächst auf € 181,5 Mio. herab. Im Prozess vor dem EuGH verlangte *Eni* nun die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils. *Eni* machte unter anderem geltend, dass nicht sie selbst, sondern deren Tochtergesellschaften „*Polimeri Europa*“ (später „*Versalis*“) und *EniChem* (später „*Syndial*“) an den Kartellabsprachen beteiligt gewesen seien und *Eni* nicht für Zuwiderhandlungen ihrer Tochtergesellschaften haftbar gemacht werden könne. Der EuGH wies diese Argumentation mit Verweis auf seine ständige Rechtsprechung zurück.

Bei 100 % Beteiligung an Tochtergesellschaft besteht widerlegbare Vermutung

Wenn eine Muttergesellschaft 100 % des Kapitals ihrer Tochtergesellschaft hält, die gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft verstoßen hat, kann sie nach der EuGH-Rechtsprechung einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten

dieser Tochtergesellschaft ausüben. Außerdem besteht eine widerlegliche Vermutung, dass diese Muttergesellschaft tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft ausübt. Unter diesen Umständen genügt es, dass die Kommission nachweist, dass die Muttergesellschaft das Gesamtkapital der Tochtergesellschaft hält, um anzunehmen, dass die Muttergesellschaft einen bestimmten Einfluss auf die Geschäftspolitik dieses Tochterunternehmens ausübt. *Eni* hielt für die Dauer der Zuwiderhandlung mindestens 99,97 % des Kapitals von *Versalis* und *Syndial*. Deshalb wurden Mutter- und Tochtergesellschaften wie ein einziges Unternehmen betrachtet. Nach Auffassung des EuGH besteht in solchen Fällen, in denen die Muttergesellschaft 100 % oder nahezu 100 % der Anteile einer Tochtergesellschaft hält, die widerlegbare Vermutung, dass die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf diese ausübt und deswegen die Zuwiderhandlungen auch der Muttergesellschaft zurechenbar sind. Um diese Vermutung zu widerlegen muss die Muttergesellschaft nachweisen, dass die Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten eigenständig bestimmen konnte, obwohl 100 % ihrer Anteile von der Muttergesellschaft gehalten wurden.

Wie ist die Vermutung zu widerlegen?

In seinem Urteil präziserte der EuGH die Anforderungen an den möglichen Entlastungsnachweis. Demzufolge muss die Muttergesellschaft nachweisen, dass die Tochtergesellschaft sowohl auf operativer als auch auf finanzieller Ebene völlig eigenständig handeln konnte und nicht einmal die Möglichkeit einer Einflussnahme bestand. Die Tatsache, dass es schwierig ist, diesen Gegenbeweis zur Widerlegung der Vermutung zu führen, bedeutet nach Auffassung des EuGH nicht, dass die Vermutung tatsächlich unwiderlegbar wäre. Die Widerlegung der Vermutung gelingt nicht, wenn das Mutterunternehmen lediglich beweisen kann, dass es keine Management-Überschneidungen gibt oder dass die Muttergesellschaft selbst überhaupt nicht in der Sparte der Tochtergesellschaft tätig ist oder dass sie von den strategischen oder geschäftlichen Plänen der Tochtergesellschaft keine Kenntnis hatte. Ferner genügt es auch nicht, wenn nur dargelegt werden kann, dass die Muttergesellschaft nicht in Entscheidungsfindungsprozesse der Tochtergesellschaft einbezogen ist. Der EuGH zieht aus der Tatsache, dass *Eni* die Rolle einer „schlichten“ technischen und finanziellen Koordinatorin (insbesondere „Budgetkontrolle“) innehatte, den Schluss, dass *Eni* es eben gerade nicht unterlassen hat, einen bestimmenden Einfluss zu nehmen. Allein die finanzielle Koordination durch die Muttergesellschaft reicht für den EuGH damit aus, um eine Ausübung eines bestimmenden Einflusses anzunehmen.

Ausblick

Der EuGH setzt mit dieser Entscheidung seine strikte Haltung zur Frage der Konzernhaftung fort. Die Klarstellung, dass die Muttergesellschaft nachzuweisen hat, dass nicht einmal die Möglichkeit einer Einflussnahme bestand, dürfte in der Praxis im Falle einer 100%igen Beteiligung im Regelfall eine kaum überwindbare Hürde darstellen.

In der Praxis stellt sich natürlich auch die Frage, wie bei Beteiligungen unter 100 % zu verfahren ist. Grundsätzlich geht man auch hier von einer möglichen Konzernhaftung aus, wenn Mutter- und Tochtergesellschaft eine wirtschaftliche Einheit bilden und die Muttergesellschaft bestimmenden Einfluss auf die Tochtergesellschaft nehmen kann. Ob in diesen Fällen der Beteiligung unter 100 % allerdings auch die oben beschriebene Beweislastumkehr für die Haftung von Muttergesellschaften gilt, ist offen. Immerhin gibt es eine – allerdings schon relativ alte – Entscheidung der Kommission, die auch einen Kapitalanteil von 51 % als Grundlage für die Annahme einer wirtschaftlichen Einheit für ausreichend hielt. In einem anderen – ebenfalls schon älteren – Verfahren war dagegen auf die Bejahung einer wirtschaftlichen Einheit verzichtet worden, weil es Minderheitsgesellschafter an der Tochtergesellschaft gab. Eine endgültige Klärung dieser Frage ist leider auch durch die Eni-Entscheidung nicht herbeigeführt worden.



Dr. Thomas Kapp, LL.M.

(UCLA), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
thomas.kapp@luther-lawfirm.com



Karin Hummel, M.A.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
karin.hummel@luther-lawfirm.com

Markenhersteller darf Verkauf über eBay nicht verbieten

Kammergericht, Urteil vom 19. September 2013 – 2 U 8/09 Kart –

Das Kammergericht Berlin hat am 19. September 2013 entschieden, dass ein Markenhersteller seinen Händlern den Verkauf über eBay nicht untersagen darf (Az. 2 U 8/09 Kart). Sternjakob, der Hersteller der „Scout“-Schulranzen, versucht seit Jahren, den Verkauf seiner Produkte über eBay zu unterbinden. Damit ist Sternjakob nun vor dem Kammergericht gescheitert. Das Gericht stufte die Klausel als kartellrechtswidrig ein und bestätigte damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Berlin. Das Urteil des Kammergerichts stärkt professionelle Internet-Händler, widerspricht aber anderen deutschen Obergerichten und der Europäischen Kommission.

Kammergericht widerspricht anderen Gerichten und Europäischer Kommission

Sternjakob betreibt ein selektives Vertriebssystem. Das heißt, Sternjakob hat mit seinen Händlern vereinbart, ihnen bei Bedarf „Scout“-Schulranzen zu bestimmten Konditionen zu liefern, während die Händler Sternjakob zugesagt haben, beim Verkauf dieser Schulranzen bestimmte Qualitätsanforderungen einzuhalten. Eine Qualitätsanforderung war: kein Verkauf über eBay. Diese Klausel ist nach dem Urteil des Kammergerichts nicht zulässig.

Mit seinem Urteil stellt sich das Kammergericht gegen das Oberlandesgericht Karlsruhe, das nichts gegen das eBay-Verbot von Sternjakob einzuwenden hatte (Urt. v. 25. November 2009, Az. 6 U 47/08 Kart). Ebenso hatte das Oberlandesgericht München in einem ähnlichen Fall dem Sportartikelhersteller Amer Sports Recht gegeben (Urt. v. 2. Juli 2009, Az. U (K) 4842/08). Auch nach Meinung der Europäischen Kommission darf ein Hersteller verbieten, dass die Händler-Website den Namen oder das Logo eines anderen Plattformbetreibers (hier also von eBay) trägt (Vertikal-Leitlinien Ziffer 54 Satz 6).

Dennoch stehen die Berliner Richter mit ihrer Ansicht nicht allein. Das Bundeskartellamt ermittelt zurzeit wegen des Verdachts der unzulässigen Beschränkung des Online-Handels durch Adidas und andere Sportartikelhersteller, weil sie ihren Händlern verbieten, über eBay und Amazon zu verkaufen. Das heutige Urteil dürfte das Bundeskartellamt ermutigen, von Adidas die Freigabe des Verkaufs über eBay und Amazon zu verlangen.

Bundesgerichtshof wird entscheiden

Der Dauerstreit zwischen Markenherstellern und Internet-Händlern ist damit nicht beigelegt. Sternjakob kann den BGH anrufen und hat erklärt, dass er dies auch tun werde. Der BGH wird sich mit der Frage beschäftigen müssen, ob das Interesse der Markenhersteller, ihr Image zu schützen, höher zu bewerten ist als die wettbewerbliche Handlungsfreiheit der Händler. Eine höchstrichterliche Entscheidung verspricht für alle Hersteller und Händler in einem sehr wichtigen vertriebspolitischen Aspekt Rechtssicherheit. Da aber der Internet-Handel keine Grenzen kennt, kann eine allein auf Deutschland beschränkte Klärung durch den BGH diese Sicherheit nicht geben. Daher ist zu hoffen, dass der BGH den Europäischen Gerichtshof einschaltet. Erst mit einer Entscheidung aus Luxemburg würde endgültig und für die gesamte Europäische Union einheitlich feststehen, ob Markenhersteller ihren Händlern den Verkauf über eBay und Amazon verbieten dürfen.



Dr. Helmut Janssen, LL.M.

(London), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brüssel, Düsseldorf
Telefon +32 2 62 77763/+49 211 5660 18763
helmut.janssen@luther-lawfirm.com



Marie-Madeleine Husunu, LL.M.

(Canterbury)
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brüssel
Telefon +32 2 62 77762
marie-madeleine.husunu@luther-lawfirm.com

Speaker's Corner

Entschuldigt ein Verbotsirrtum im Kartellrecht?

Kann ein Verbotsirrtum ein kartellrechtswidriges Verhalten eines Unternehmens entschuldigen? Mit dieser Frage hatte sich der EuGH in der Rechtsache Schenker (C-681/11) zu befassen. In seiner Vorlageentscheidung vom 18. Juni 2013 kam der EuGH zum Ergebnis, dass sich die Mitglieder der sog. Spediteurs-Sammelladungs-Konferenz („SSK“), einer seit 1994 bestehenden Interessengemeinschaft von Mitgliedern des in Österreich ansässigen Zentralverband Spedition & Logistik, denen ein Verstoß gegen das Kartellverbot des heutigen Art. 101 Abs. 1 AEUV vorgeworfen wird, nicht auf den Rechtsrat eines Anwalts berufen können. Dieser hatte dem SSK zuletzt 2005 bestätigt, dass die getroffenen Tarifabsprachen keinen Verstoß gegen das österreichische Kartellrecht darstellen würden. Daher beriefen sich die Mitglieder der SSK auch gegenüber der Kommission in einem von dieser eingeleiteten Ermittlungsverfahren auf dessen Stellungnahme. Die Spediteure trugen vor, dass aufgrund der Rechtsberatung ein Irrtum über die rechtliche Bewertung ihres Tuns („Verbotsirrtum“) entstanden sei, der der Bejahung des für einen Kartellverstoß erforderlichen Verschuldens entgegensteht. Der auf Wettbewerbsfragen spezialisierte Anwalt hatte diesen die Vereinbarkeit der Tarifabsprachen mit österreichischem Kartellrecht bestätigt, jedoch EU-Recht nicht geprüft.

Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass dem Anwalt tatsächlich ein handwerklicher Fehler unterlaufen war, und sich deshalb im Grunde nur die Frage gestellt hätte, inwieweit der Mandant sich in einem solchen Fall auf eigene Gutgläubigkeit berufen kann. Anstatt sich auf diese Frage zu beschränken, erweckt der EuGH den Eindruck, die Anerkennung der Rechtsfigur des schuldausschließenden Verbotsirrtums im Kartellrecht bei anwaltlicher Beratung grundsätzlich in Zweifel zu ziehen, wenn er feststellt, dass sich Unternehmen, die unmittelbar Preise absprechen, nicht über die Wettbewerbswidrigkeit ihres Verhaltens im Unklaren sein können (Tz. 39) und dass der Rechtsrat eines Anwalts auf keinen Fall berechtigtes Vertrauen darauf begründen kann, dass sein Verhalten nicht gegen das Kartellverbot verstößt (Tz. 41).

Wenngleich der Entscheidung des EuGH im vorliegenden Fall, in dem tatsächlich ein handwerklicher Fehler begangen wurde, im Ergebnis durchaus zugestimmt werden kann, so macht es sich der EuGH zu einfach. Ein differenzierender Ansatz, wie beispielsweise der, den die Generalanwältin Kokott in ihren Schlussanträgen vertreten hat, wäre wünschenswert gewesen. Für die Generalanwältin stand die grundsätzliche Anerkennung des schuldausschließenden Verbotsirrtums im Kartellrecht außer

Frage, allerdings hat sie dessen Vorliegen im Einzelfall von einer Reihe von (zum Teil hohen) Voraussetzungen abhängig gemacht. Und selbst wenn man wie die Generalanwältin dazu tendiert, bei Hardcore-Kartellabsprachen über Preise, Mengen, Kunden etc., denen der Stempel der Kartellrechtswidrigkeit förmlich aufgedrückt ist, eine Berufung auf den Verbotsirrtum von vornherein abzulehnen, verbleiben im Anwendungsbereich des Kartellverbots und seiner Freistellungstatbestände noch eine Vielzahl ungeklärter Rechtsfragen, die einen pauschalen Ausschluss des schuldausschließenden Verbotsirrtums nicht rechtfertigen.

Unabhängig von dieser derzeit wenig befriedigenden Rechtsprechung des EuGH ist jedoch zu beachten, dass im Geltungsbereich des GWB zunächst einmal die Grundsätze zum schuldausschließenden Verbotsirrtum des deutschen Rechts zur Anwendung kommen.

Im deutschen Recht ist der Verbotsirrtum im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht seit langem anerkannt. Er bewahrt den Irrenden vor Sanktionen, obwohl er objektiv einen Gesetzesbruch begangen hat. Dies gilt jedoch nur, wenn der Irrtum unvermeidbar war. An die Unvermeidbarkeit werden im deutschen zum Teil auch hohe Voraussetzungen gestellt (ein bemerkenswerter „Ausreißer“ war allerdings das vom BGH aufgehobene LG-Urteil im Fall Mannesmann). Grundsätzlich gilt, dass den Handelnden – hier also das an einem kartellrechtlich relevanten Sachverhalt beteiligte Unternehmen – die Pflicht trifft, Erkundigungen über die Zulässigkeit seines Tuns einzuholen und sämtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Handelns zu beseitigen. Die Einbeziehung eines Anwalts ist dabei gerade im Kartellrecht im Regelfall unverzichtbar. Ein schuldausschließender Verbotsirrtum kommt jedoch von vornherein nur in Betracht, wenn die Beratung durch einen fachlich qualifizierten und spezialisierten Rechtsanwalt erfolgt ist, der zu allen relevanten Gesichtspunkten des Sachverhalts Stellung nehmen konnte. Ob ein schuldausschließender Verbotsirrtum dann tatsächlich vorliegt, erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Umständen des Einzelfalls. Ein Verdikt, wonach Rechtsrat nie einen Verbotsirrtums begründen könne – wie es der EuGH postuliert – gibt es im deutschen Recht jedoch nicht.

Es stellt sich nun auch die Frage, welche Konsequenzen das Schenker-Urteil für den Vollzug des EU-Rechts durch nationale Behörden bedeutet. In der Literatur sind hier bereits erhebliche Bedenken in verfassungsrechtlicher Hinsicht angemeldet worden (vgl. z.B. Thomas, ZWeR 2013, 272, 291 ff.). Diese Stimmen verweigern dem Urteil aus verfassungsrechtlichen Gründen die Anerkennung für den Vollzug des EU-Rechts durch nationale Behörden. Es wäre auch merkwürdig, wenn ein Kartellbeteiligter

im Hinblick auf den Verbotsirrtum unterschiedlich behandelt werden würde, je nachdem, ob das Bundeskartellamt deutsches oder EU-Recht anwendet.

Zu diesem Thema interessiert uns Ihre Meinung:

1. Wie wäre aus Ihrer Sicht der Fall „Schenker“ zu entscheiden gewesen?
2. Wie bewerten sie den Grundsatz zum Verbotsirrtum im deutschen Recht vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung?
3. Wie sollen nationale Behörden beim Vollzug des EU-Rechts Verfassungsrecht und EuGH-Urteil vereinbaren?



Dr. Thomas Kapp, LL.M.
(UCLA), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
thomas.kapp@luther-lawfirm.com



Karin Hummel, M.A.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
karin.hummel@luther-lawfirm.com

Nachrichten in Kürze

EU-Kommission veröffentlicht Vorschläge zu kartellrechtlichen Schadensersatzklagen

Am 11. Juni 2013 hat die Europäische Kommission ihr Vorschlagspaket zu kartellrechtlichen Schadensersatzklagen vor nationalen Gerichten vorgelegt. Hauptbestandteil des Pakets ist ein Richtlinienentwurf der das Recht auf Schadensersatz in den Mitgliedsstaaten vereinheitlichen soll. Nach Angaben der Kommission machten die Geschädigten nur in einem Viertel der Kartellverfahren, in denen die Kommission eine Entscheidung erließ, Schadensersatz geltend. Die nationalen Gerichte sollen nach den neuen Regelungen die Befugnis erhalten, die Offenlegung von Beweismitteln anzuordnen, wenn Opfer Schadensersatz verlangen. Um Unternehmen weiterhin einen Anreiz zur Anzeige von Kartellverstößen zu geben, sollen Dokumente von Kronzeugen allerdings von dieser Regelung ausgenommen werden. Der Vorschlag sieht eine Verjährungsfrist von mindestens fünf Jahren vor. Die Frist soll mit der Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde zu laufen beginnen. Der Vorschlag wird noch vom Europäischen Parlament und vom Rat behandelt. Es ist vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten nach Verabschiedung der Richtlinie zwei Jahre Zeit zur Umsetzung des Richtlinienentwurfs haben. Begleitet wurde das Vorschlagspaket von einer Orientierungshilfe zur Ermittlung des kartellrechtlichen Schadens. Außerdem veröffentlichte die Kommission eine Empfehlung für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzklagen. Von dem ursprünglichen Vorhaben, diese Regelungen in die Richtlinie aufzunehmen, nahm die Kommission zwischenzeitlich Abstand. Die Mitgliedsstaaten sind damit nicht verpflichtet, die Empfehlungen in nationales Recht umzusetzen. Nach Angaben der Kommission sollen kollektive Rechtsschutzverfahren Verbrauchern und Unternehmen die Durchsetzung ihrer Rechte auf Schadensersatz erleichtern. Ein class action System nach US-amerikanischem Vorbild soll jedoch vermieden werden.

China will Gemeinschaftsklagen gegen Kartellanten ermöglichen

Nach einem Gesetzentwurf soll der Chinesische Verbraucherverband (China Consumers' Association – CCA) die Befugnis bekommen, Schadensersatzklagen im Namen der Geschädigten zu erheben. Diese Regelung würde es Opfern von Kartellrechtsverstößen ermöglichen, Schadensersatzzahlungen im Rahmen einer Gemeinschaftsklage geltend zu machen. Nach der derzeitigen Gesetzeslage können Ansprüche nur in getrennten Gerichtsverfahren geltend gemacht werden. Das chinesische Prozessrecht sieht zudem hohe Hürden für den

Beweis eines Schadens vor. Außerdem erschwert die starke Stellung der staatlichen Unternehmen, soweit diese an Kartellabsprachen beteiligt sind, die Durchsetzung der Ansprüche. Daher sind die Erfolgsquoten sehr niedrig. Die CCA, selbst eine staatliche Organisation, könnte die Kräfteverhältnisse zugunsten der Geschädigten verschieben.

Bundeskartellamt veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2011/2012

In den Jahren 2011 und 2012 verhängte das Bundeskartellamt Bußgelder in Höhe von insgesamt EUR 505,8 Mio. Bebußt wurden 108 Unternehmen und 68 Privatpersonen. Das Bundeskartellamt will der Kartellverfolgung nach eigenen Angaben weiterhin höchste Priorität einräumen. Die Verdachtsmomente ergeben sich zumeist aus den zahlreichen Bonusanträgen und über das 2012 eingerichtete anonyme Hinweisgebersystem. In der Fusionskontrolle nahm das Bundeskartellamt unter 2.235 angemeldeten Zusammenschlussvorhaben in 28 Fällen eine vertiefte Prüfung („zweite Phase“) vor. Sechs Vorhaben wurden schließlich untersagt und zwei unter strengen Auflagen freigegeben. Besondere Aufmerksamkeit erhielt die Untersagung der gemeinsamen Video-on-Demand-Plattform von RTL und ProSiebenSat.1. Missbrauchsverfahren gegen Heizstromversorger und Wasserbetriebe haben nach Angaben des Bundeskartellamts zu niedrigeren Preisen für die Endkunden geführt.

Kein Kartellrechtsverstoß wegen Doping Sperre: Tennisspieler verliert Rechtsstreit vor dem EuGH

Der EuGH hat am 20. Juni 2013 die Klage des argentinischen Tennisspielers Guillermo Cañas gegen die Kommission wegen Zurückweisung einer Kartellbeschwerde abgewiesen (Az. C-269/12 P). Cañas wurde im Jahr 2005 nach einer positiven Dopingprobe von den Verbänden AMA, ATP und CIAS gesperrt. Gegen die Sperre legte Cañas vor der Kommission Beschwerde ein. Er war der Ansicht, seine Sperre beruhe auf einer kartellrechtswidrigen Absprache zwischen den Tennisverbänden. Der Wettbewerb zwischen den Tennisspielern werde aufgrund seiner Sperre eingeschränkt. Zudem hätten die Verbände ihre marktbeherrschenden Stellungen missbraucht. Die Kommission wies die Beschwerde unter anderem mit dem Argument zurück, dass der Aufwand der Ermittlungen gegen die Tennisverbände die möglichen Vorteile überwiege. Die Zurückweisung wurde nun in letzter Instanz vom EuGH bestätigt.

Bundeskartellamt mahnt Edeka ab

Das Bundeskartellamt hat die Supermarktkette Edeka wegen der missbräuchlichen Ausnutzung ihrer starken Stellung als Nachfrager abgemahnt. Edeka hatte im Jahr 2009 den Konkurrenten Plus übernommen. Nach der Übernahme forderte Edeka rund 500 ihrer Lieferanten auf, ihr sog. „Hochzeitsrabatte“ zu gewähren. Unter anderem sollten die Lieferanten Rabatte, die sie zuvor Plus gewährt hatten, auf ihr gesamtes Edeka-Sortiment ausdehnen. Dieser Forderung Edekas stand nach Ansicht des Bundeskartellamts keine angemessene Gegenleistung gegenüber. Ein solches Verhalten führe dazu, dass Edeka seine Marktmacht zulasten kleinerer Konkurrenten weiter ausbauen könne. Die Abmahnung ist nicht mit einem Bußgeld verbunden. Das Kartellamt will vielmehr entsprechende Verhaltensweisen für die Zukunft unterbinden. Edeka hat einen Nettoumsatz von weit über EUR 40 Mrd. pro Jahr, und liegt vor den drei stärksten Konkurrenten Rewe, Aldi und Schwarz (Lidl und Kaufland) deutlich auf Rang Eins.

Bundeskartellamt mahnt Hotelbuchungsportal HRS erneut wegen Bestpreisklausel ab

Nachdem das Bundeskartellamt bereits 2011 das Hotelbuchungsportal HRS wegen dessen Bestpreisklausel abgemahnt hatte, erhielt das Portal nun erneut eine Abmahnung vom Kartellamt. Die Abmahnung soll bewirken, dass HRS, sein bisheriges Verhalten überprüft. Nach den Erklärungen des Bundeskartellamtes seien Bestpreisklauseln nicht zum Vorteil der Verbraucher. Sie schlossen Wettbewerb zwischen den Hotelbuchungsportalen praktisch aus und verhinderten den Marktzutritt neuer Angebote, wie beispielsweise Anbieter preisgünstiger Last-Minute-Buchungen. HRS begrüßte, dass das Bundeskartellamt an einer branchenweiten Lösung interessiert sei und nicht nur HRS im Visier habe. Das Unternehmen rechnet damit, dass die rechtliche Wertung am Ende des Verfahrens Auswirkungen auf die gesamte Branche haben wird. Bestpreisklauseln von Internetportalen sind derzeit im Fokus mehrerer mitgliedstaatlicher Kartellbehörden. Keine der nationalen Kartellbehörden hat bisher jedoch eine abschließende Entscheidung getroffen.

Schienenkartell zum Nachteil der Deutschen Bahn: EUR 10 Millionen Bußgeld gegen Moravia Steel

Das Bundeskartellamt hat gegen das Unternehmen Moravia Steel ein Bußgeld in Höhe von EUR 10 Mio. verhängt. Das Verfahren wegen Preisabsprachen bei der Schienenfertigung

zulasten der Deutschen Bahn wurde damit abgeschlossen. Damit vergab das Bundeskartellamt in diesem Verfahren Bußgelder in Höhe von insgesamt EUR 134,5 Mio. Neben Moravia Steel mussten ThyssenKrupp, Voestalpine und die seit 2010 zum Vossloh Konzern gehörende Stahlberg Roensch Bußgelder zahlen. Die Unternehmen hatten in den Jahren 2001 bis 2009 Preise abgesprochen.

Schienenkartell zulasten des Nahverkehrs: ThyssenKrupp muss EUR 88 Millionen zahlen

Nachdem das Bundeskartellamt gegen ThyssenKrupp wegen illegaler Absprachen zulasten der Deutschen Bahn bereits ein Bußgeld von EUR 103 Mio. verhängt hatte, muss das Unternehmen nun weitere EUR 88 Mio. wegen Absprachen zulasten kommunaler und privater Bahnen zahlen. Gegen die österreichische Voestalpine, das die Absprachen angezeigt hatte, wurde ein Bußgeld von EUR 6,4 Mio. verhängt. Auch ThyssenKrupp hatte umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert und erhielt so selbst ein reduziertes Bußgeld. Der Stahlproduzent muss mit weiteren erheblichen Belastungen durch Schadensersatzforderungen der Deutschen Bahn und anderen Unternehmen rechnen. Schätzungen zufolge werden die Forderungen den Betrag von EUR 1 Mrd. übersteigen.

Bundeskartellamt äußert Bedenken gegen einheitliche EC-Kartengebühren

Das Bundeskartellamt hat der Deutschen Kreditwirtschaft seine wettbewerblichen Bedenken gegen die bestehenden EC-Kartengebühren mitgeteilt. Das electronic cash System ist mit einem jährlichen Umsatz von EUR 128 Mrd. das führende Kartenzahlungssystem auf dem deutschen Markt. Derzeit verlangen die Banken von den Einzelhändlern für jede Zahlung 0,3 Prozent des Umsatzes bei einer Mindestgebühr von 8 Cent. Die Entgelte sind bei allen Banken gleich. Das Kartellamt will durchsetzen, dass die Einzelhändler die Möglichkeit bekommen, die Konditionen individuell mit den Banken zu verhandeln. Die Deutsche Kreditwirtschaft zeigte Entgegenkommen und kündigte an, zunehmend individuelle Entgelte verhandeln zu wollen. Die Banken beabsichtigten zudem eine Systemänderung, die die Nutzung des Elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) unmöglich machen würde. Das ELV wird bisher von vielen Händlern zur Umgehung der hohen EC-Gebühren genutzt und soll, so das Bundeskartellamt, als Konkurrenzprodukt erhalten bleiben.

Kältekompressoren-Kartell: Electrolux verlangt EUR 63 Millionen Schadensersatz

Der schwedische Hersteller von Haushaltsgeräten Electrolux soll, laut dem US-Unternehmen Tecumseh, in einer kartellrechtlichen Schadensersatzklage vor dem Landgericht Kiel rund EUR 63 Mio. von den Mitgliedern eines Kältekompressoren-Kartells fordern. Neben Tecumseh waren an dem Kartell, das in den Jahren 2004 bis 2007 Preise abgesprochen hat, die Unternehmen Danfoss, ACC, Embraco und Panasonic beteiligt. Die EU-Kommission hatte Ende 2011 Geldbußen in Höhe von insgesamt EUR 161 Mio. gegen die Kartellanten verhängt. Tecumseh wurde das Bußgeld erlassen, da es das Kartell bei der Kommission angezeigt hatte. Laut Tecumseh fordert Electrolux Schadensersatz auch von anderen Beteiligten des Kartells. Der Haushaltsgerätehersteller will die Beklagten offenbar gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen. Electrolux benötigt Kältekompressoren insbesondere für die Herstellung von Kühlschränken.

China setzt ausländische Unternehmen unter Druck

Berichten der Nachrichtenagentur Reuters zufolge forderte ein Vertreter der chinesischen Wettbewerbsbehörde „NDRC“ die Teilnehmer einer Fortbildungsveranstaltung anlässlich des 5-jährigen Bestehens des chinesischen Antimonopolgesetzes dazu auf, Wettbewerbsverstöße zu gestehen und gegen sie erhobene Vorwürfe zu akzeptieren. An der Veranstaltung, die sich an Justiziere von internationalen Unternehmen richtete, nahmen Vertreter von rund 30 ausländischen Unternehmen teil. Gegen die Hälfte der teilnehmenden Unternehmen seien Untersuchungen oder Ermittlungen eingeleitet worden, soll der Beamte der NDRC behauptet haben. Der Behördenvertreter soll den Unternehmen zudem angekündigt haben, im Falle fehlender Eingeständnisse Bußgelder zu verdoppeln oder zu verdreifachen. Darüber hinaus sei davor gewarnt worden, externe Rechtsanwälte für die Rechtsverteidigung einzusetzen. Bei der Veranstaltung soll auch das Aufsetzen schriftlicher „Selbstbezeichnungen“ geübt worden sein. Reuters meldet, unter Berufung auf Anwälte die mit der NDRC zusammengearbeitet hatten, dass die Schuldeingeständnisse für die NDRC wichtig seien, da nur wenige Mitarbeiter über eine juristische Ausbildung verfügen.

OLG Düsseldorf stoppt Übernahme von Kabel BW durch Unitymedia

Mit Beschluss vom 14. August 2013 hat das OLG Düsseldorf die Entscheidung des Bundeskartellamts aufgehoben, mit der

das Kartellamt die Übernahme von Kabel BW durch die Liberty Global-Tochter Unitymedia freigegeben hatte. Damit gab das Gericht der Beschwerde von Deutscher Telekom und Netcologne statt. Nach Ansicht der Richter kompensierten die Auflagen nicht die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von Unitymedia. Zudem sei der Kabelfernsehmarkt entgegen der Auffassung des Amts nicht bundesweit sondern regional abzugrenzen. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss ist nicht zulässig. Liberty Global hat bereits angekündigt, Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH einzulegen. Bleibt es bei dem Urteil, muss das Bundeskartellamt erneut prüfen, ob es die Fusion unter verschärften Auflagen gestatten kann. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die bereits fusionierten Unternehmen entflochten werden. Unterdessen wurde die Übernahme von Kabel Deutschland durch Vodafone von der Europäischen Kommission genehmigt. Die nun anstehende Verringerung der Zahl der Fernsehanbieter wird die Aussichten von Liberty Global auf eine erneute Freigabe durch das Kartellamt voraussichtlich schmälern.

Bundeskartellamt untersagt nachträglich Beteiligung von Asklepios am Rhön-Klinikum

Das Bundeskartellamt hat der Asklepios-Gruppe die Aufstockung seiner Anteile am Rhön-Klinikum auf 10,1 % nachträglich untersagt. Nach den Angaben des Kartellamts stand die Aufstockung unter der Bedingung, dass Asklepios vorab mehrere Kliniken in Goslar an einen unabhängigen Krankenträger verkauft. Da die Asklepios-Klinik dem Kartellamt mitgeteilt habe, die Kliniken nicht mehr verkaufen zu wollen, sei die Aufstockung nun untersagt worden. Nach der bisherigen Satzung des Rhön-Klinikums reichte der geplante Anteil von 10,1 % für eine Sperrminorität. Die Rhön-Aktionäre hatten allerdings im Juni 2013 die Klausel gekippt, nach der für alle wichtigen Entscheidungen eine Mehrheit von 90 Prozent erforderlich war. Trotz anhängiger Anfechtungsklagen gegen den Beschluss, sah sich Asklepios dadurch offenbar veranlasst, seine ursprünglichen Pläne zu überdenken.

WALA Heilmittel muss EUR 6,5 Millionen Bußgeld wegen Preisbindung zahlen

Das Bundeskartellamt hat der WALA Heilmittel GmbH ein Bußgeld in Höhe von EUR 6,5 Mio. auferlegt. WALA soll über Jahre hinweg seine Händler systematisch unter Druck gesetzt haben, die Preisempfehlungen für seine Produkte der Marke „Dr. Hauschka“ einzuhalten. Gegen Händler, die sich nicht an die Preisvorgaben gehalten haben, habe das Unternehmen Lieferstopps verhängt. Zudem sei die vertikale Preisbindung durch die Einschränkung des Internetvertriebs unterstützt

worden. WALA verpflichtete sich im Rahmen eines Settlements die Vertriebsverträge so umzugestalten, dass sie nicht mehr der Durchsetzung von Preisbindungen dienen und der Internetvertrieb nicht unzulässig behindert wird. Bei der Festsetzung des Bußgelds berücksichtigte das Bundeskartellamt seine neuen Bußgeldleitlinien, was laut Pressemeldung des Kartellamtes zu einer Verringerung des Bußgeldes geführt hat.

ARD und ZDF stoppen geplante Online-Videothek

ARD und ZDF sind mit ihren Plänen zu einer gemeinsamen Video-on-Demand-Plattform „Germany's Gold“ gescheitert. Die öffentlich-rechtlichen Sender wollten die Auflagen des Bundeskartellamts nicht erfüllen und entschieden sich zur Einstellung des Projekts. Die Kartellwächter untersagten 2011 bereits die von ProSiebenSat.1 und RTL geplante „Amazonas“-Plattform. Das OLG Düsseldorf bestätigte das Verbot. Nach Ansicht des Bundeskartellamts hätten ARD und ZDF insbesondere die Preise und die Auswahl der Videos miteinander abgesprochen. Nur ein offener Marktplatz auf Grundlage einer technischen Plattform wäre möglich gewesen. Die Sender teilten mit, dass eine VoD-Plattform unter den Bedingungen des Kartellamts keine wirtschaftlichen Chancen habe.

Literaturempfehlung

Neue Studie: Medienkartellrecht in Deutschland – Zur Praxis des Bundeskartellamts in den Jahren 2011 und 2012 von Dr. Helmut Janssen, LL.M.

In den Jahren 2011 und 2012 hat das Bundeskartellamt etliche Zusammenschlüsse und Kooperationen von Medienunternehmen geprüft. Luther stellt die Praxis der Kartellbehörde in diesem Zeitraum anhand von zwölf Fällen dar und zeigt Entwicklungstendenzen. Die Studie befasst sich mit unterschiedlichen Mediengattungen. Sie ist Nachfolger der Publikation „Zeitungsfusionen in Deutschland – zur Praxis des Bundeskartellamts in den Jahren 2009 und 2010“.

Unter der folgenden Internetadresse kann die Studie eingesehen und kostenfrei bestellt werden:

<http://www.luther-lawfirm.com/Livebook/Medienkartellrecht/>

Unter dieser Adresse kann auch der Nachdruck der Vorgängerstudie kostenfrei bestellt werden.



Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
11. Oktober 2013	55. Tagung der IBA-SEERIL-G Der Rechtsrahmen für die Energiespeicherung – eine Schwachstellenanalyse (Dr. Holger Stappert)	IBA-SEERIL-G, Leipzig
7. November 2013	Kartellrechtsfrühstück 2013 „Kartellrechtliche Grenzen der Preisgestaltung“ (Dr. Guido Jansen), (Anne C. Wegner LL.M. [European University Institute])	Luther, Köln
7. November 2013	Compliance im Mittelstand (Dr. Thomas Kapp, LL.M. [UCLA])	Ebner Stolz Mönning Bachem, Luther, Stuttgart
12. November 2013	IP/IT-ACR-Frühstück 2013 „Internetvertrieb“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M. [UCLA]) (Carsten Andreas Senze)	Luther, Stuttgart
14./15. November 2013	13. Praxisforum Vertriebsrecht 2013 Workshop Kfz-Vertrieb (Anne C. Wegner LL.M. [European University Institute])	Forum-Institut Pullmann Hotel, Köln
14./15. November 2013	13. Praxisforum Vertriebsrecht 2013 Internetvertrieb – Kartellrechtliche Fallstricke (Anne C. Wegner LL.M. [European University Institute]), (Dr. Holger Stappert)	Forum-Institut Pullmann Hotel, Köln
14./15. November 2013	Fraud-Management Konferenz „Zulässiger Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern vs. unzulässige Bildung von Kartellen“ (Dr. Helmut Janssen, LL.M. [London]), (Jürgen Glowik)	BDO, Luther, Hamburg
14. Februar 2014	BeckAkademie Seminare „Kartellrecht und Compliance“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M. [UCLA]) (Dr. Norbert Löw, Evonik Industries AG)	Verlag C.H. Beck oHG, Frankfurt

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Aktuelle Veröffentlichungen

<i>Dr. Thomas Kapp, LL.M. (UCLA)</i> <i>Karin Hummel, M.A.</i>	„Grundsatz der Einzelabwägung sticht Gesetzgebungskompetenz aus“ in: BB-Kommentar in Betriebsberater (BB) Heft 26/2013, S. 1556
<i>Dr. Helmut Janssen, LL.M (London)</i>	„Kartellrechts-Compliance“ in: Compliance in der Unternehmerpraxis, herausgegeben von Dr. Gregor Wecker und Bastian Ohl 3. Ausgabe, Wiesbaden 2013

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0

Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Marie-Madeleine Husunu, LL.M. (Canterbury), Luther
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Avenue Louise 326, 1050 Brüssel,
Belgien, Telefon +32 2 627 7762, Telefax +32 2 627 7761

marie-madeleine.husunu@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: VISCHER&BERNET GmbH

Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1

70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49

contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG

Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0

Telefax +49 69 420903 50, team@zarbock.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich
geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle
nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir
um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem
Stichwort „Kartellrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

